



Herrn Oberbürgermeister der Stadt Aachen
Dr. Michael Ziemons
Markt 38
52062 Aachen

8. Juni 2026

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Bochum
Jörg Lukat
Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum

Seite 1 von 4

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
Alexander Kalouti
Friedensplatz 1
44135 Dortmund

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
Sören Link
Burgplatz 19
47051 Duisburg

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
Dr. Stephan Keller
Marktplatz 1-2
40213 Düsseldorf

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Essen
Thomas Kufen
Porscheplatz 1
45121 Essen

Frau Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen
Andrea Henze
Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen

Herrn Bürgermeister der Stadt Herten
Fred Toplak
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Köln
Torsten Burmester
Historisches Rathaus
50667 Köln

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
Frank Meyer
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
Stefan Hebbel
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach
Felix Heinrichs
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Frau Bürgermeisterin der Stadt Monheim
Sonja Wienecke
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
Thorsten Berg
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Herrn Bürgermeister der Stadt Pulheim
Frank Keppeler
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Herrn Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
Axel Tschersich
Rathausplatz 3/4
45655 Recklinghausen

Frau Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Miriam Scherff
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Seite 3 von 4

per E-Mail

Sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

am 19. April 2026 haben in Ihren Städten Ratsbürgerentscheide zu der Frage einer Beteiligung an der Bewerbung „KölnRheinRuhr“ um Olympische und Paralympische Spiel 2036, 2040 und 2044 stattgefunden.

Das Ergebnis hat eindrucksvoll gezeigt, dass unsere Bewerbung von einer breiten demokratischen Legitimation und gesellschaftlichen Unterstützung getragen wird. Es ist zugleich Ausdruck unserer ausgesprochen guten Zusammenarbeit. Unsere gemeinsamen Anstrengungen in den vergangenen Monaten haben sich gelohnt. Wir gehen mit Rückenwind in den Abschluss des nationalen Auswahlprozesses.

Für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Ratsbürgerentscheide haben Sie personelle, organisatorische und finanzielle Aufwendungen erbracht, um eine ordnungsgemäße, transparente und rechtssichere Durchführung der Abstimmungen sicherzustellen.

Hierzu haben wir bereits vor dem 19. April 2026 die Verständigung erzielt, dass die Ihnen für die Durchführung der Ratsbürgerentscheide tatsächlich entstandenen Ausgaben durch das Land in Höhe von 85 Prozent erstattet werden.

Um eine rechtliche Grundlage für die Erstattungen zu haben, ist eine Vereinbarung zwischen uns zu schließen. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist anliegend beigefügt. Gerne möchte ich

hierzu um Rückmeldung bis zum 22. Juni 2026 bitten. Falls ich bis dahin nichts von Ihnen höre, würde ich mir vor dem Hintergrund unserer Vorabstimmung erlauben, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Seite 4 von 4

Wir beabsichtigen, dem Kabinett den Entwurf der Vereinbarung sehr zeitnah nach Abschluss unseres Vorabstimmungsprozesses vorzulegen, damit die Vereinbarung unmittelbar danach unterzeichnet werden kann.

Etwaige Rückmeldungen richten Sie gerne per Mail an Olympiabewerbung@stk.nrw.de. Als Ansprechpersonen auf Fachebene stehen Ihnen darüber hinaus Herr Ministerialdirigent Schwank (bernhard.schwank@stk.nrw.de) sowie Herr Ministerialrat Dr. Klenke (andreas.klenke@stk.nrw.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Milz

**Vereinbarung über Ausgabenerstattungen
für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden im Rahmen der
Bewerbung „KölnRheinRuhr“ um Olympische und Paralympische Spiele
2036, 2040 und 2044**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,
dieser vertreten durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf

– nachfolgend: das Land –

und

der Stadt Aachen

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 38, 52062 Aachen,

der Stadt Bochum

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum,

der Stadt Dortmund,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund,

der Stadt Duisburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Burgplatz 19, 47051 Duisburg,

der Stadt Düsseldorf,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1-2, 40213 Düsseldorf,

der Stadt Essen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Porscheplatz 1, 45121 Essen,

der Stadt Gelsenkirchen

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen

der Stadt Herten,

vertreten durch den Bürgermeister,
Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten,

der Stadt Köln

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Historisches Rathaus, 50667 Köln,

der Stadt Krefeld,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,

der Stadt Leverkusen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,

der Stadt Mönchengladbach,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach,

der Stadt Monheim,

vertreten durch die Bürgermeisterin,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,

der Stadt Oberhausen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen,

der Stadt Pulheim,

vertreten durch den Bürgermeister,
Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim,

der Stadt Recklinghausen,

vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 3/4, 45655 Recklinghausen,

der Stadt Wuppertal

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

– nachfolgend: die Städte–

– nachfolgend gemeinsam: die Parteien –

Präambel

Am 19. April 2026 haben in den Städten Ratsbürgerentscheide zu der Frage einer Beteiligung an der Bewerbung von „KölnRheinRuhr“ um Olympische und Paralympische Spiele 2036, 2040 und 2044 stattgefunden. Die Bürgerinnen und Bürger der Städte sind damit in eine Entscheidung von erheblicher landespolitischer, regionaler und kommunaler Bedeutung unmittelbar eingebunden worden.

Das Ergebnis der Ratsbürgerentscheide hat eindrucksvoll gezeigt, dass die Bewerbung „KölnRheinRuhr“ von einer breiten demokratischen Legitimation und gesellschaftlichen Unterstützung getragen wird. Etwa zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger hat sich für eine Beteiligung der Städte an der Olympiabewerbung ausgesprochen. Dieses klare Votum unterstreicht die gemeinsame Verantwortung von Land und Städten, die Bewerbung transparent, bürgernah und im partnerschaftlichen Zusammenwirken weiterzuentwickeln.

Die Städte haben für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Ratsbürgerentscheide personelle, organisatorische und finanzielle Aufwendungen erbracht, um eine ordnungsgemäße, transparente und rechtssichere Durchführung der Abstimmungen sicherzustellen.

Die Parteien haben bereits im Vorfeld der durchgeführten Ratsbürgerentscheide die Verständigung erzielt, dass die den Städten für die Durchführung der Ratsbürgerentscheide tatsächlich entstandenen Ausgaben durch das Land in Höhe von 85 Prozent erstattet werden sollen. Zur Umsetzung ist im Rahmen der Ergänzung des Haushaltsentwurfes 2026 (LT-Drs. 18/16300) der Titel 02 080 633 60 „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Ratsbürgerentscheiden zu einer Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele“ mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 9,5 Mio. EUR geschaffen worden.

Zur Auskehrung der Mittel schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

Artikel 1 Finanzierung

- (1) Das Land beteiligt sich an den für die Durchführung der Ratsbürgerentscheide tatsächlich entstandenen Ausgaben der Städte mit einem Anteil von 85 Prozent im Rahmen der im Haushalt 2026 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Erstattungsfähig sind die Ausgaben für
 - a. die Produktion der Abstimmungsunterlagen,

- b. das Porto zum Versand und Rückversand der Abstimmungsunterlagen,
- c. die gezahlten Erfrischungsgelder und Aufwandsentschädigungen für Wahlhelfende,
- d. Raummiete für nicht städtische Gebäude im Zusammenhang mit der Auszählung sowie
- e. sonstige notwendige Dienstleistungen und Aufwendungen (Transportkosten, Sicherheitsdienst u.a.).

(3) Die Ausgaben sind noch im Haushaltsjahr 2026 geltend zu machen.

Artikel 2

Verfahren; Mitwirkungspflichten der Städte

- (1) Die Städte teilen dem Land bis spätestens zum 30. September 2026 die ihnen für die Durchführung der Ratsbürgerentscheide tatsächlich entstandenen Ausgaben mit.
- (2) Der Mitteilung ist eine nach den unter Artikel 1 Absatz 2 genannten Posten untergliederte Aufstellung der tatsächlich entstandenen Ausgaben beizufügen; Ausgaben zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) sind kurz zu begründen. Auf Anforderung des Landes haben die Städte ihre Angaben durch Vorlage weiterer entsprechender Unterlagen binnen eines Monats nach Aufforderung glaubhaft zu machen.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder besteht eine Regelungslücke in dieser Vereinbarung, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte.
- (3) Sofern diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Kommunalwahlgesetzes, der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, der Landeshaushaltsordnung sowie der gemeindlichen Satzungen Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Düsseldorf, den [Datum]

[Unterschriften]